

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) SERVICE FACTORY GmbH

Folgende Geschäftsbedingungen werden von SERVICE FACTORY GmbH, nachfolgend SERVICE FACTORY genannt, dem Kunden überlassen und werden Inhalt aller vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen:

1. Allgemein

1.1 Nachstehende "Allgemeine Geschäftsbedingungen" (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Abweichende Vorschriften des Vertragspartners widerspricht SERVICE FACTORY hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form von SERVICE FACTORY. SERVICE FACTORY ist jederzeit berechtigt, diese AGB Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

1.2 Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) macht SERVICE FACTORY darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

1.3 SERVICE FACTORY stellt Ihnen die von SERVICE FACTORY angebotenen Dienstleistung auf der Grundlage der AGB zur Verfügung. Wenn Sie die Dienstleistung von SERVICE FACTORY nutzen bzw. SERVICE FACTORY einen Auftrag erteilen erkennen Sie die Geltung dieser AGB an.

2. Urheberschutz und Nutzungsrechte

2.1 Die Bild- und Wortmarke SERVICE FACTORY ist Eigentum der SERVICE FACTORY GmbH. Die Nutzung dieser Bild- und Wortmarke ist der SERVICE FACTORY GmbH vorbehalten. Die Nennung, Verwendung, Nutzung oder Verfremdung der Bild- und Wortmarke SERVICE FACTORY bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung mit der SERVICE FACTORY GmbH.

2.2 Alle durch SERVICE FACTORY erzeugten Ideen, Präsentationen, Projektskizzen, Projektpapiere, Konzepte, Planungen, Werke und Layouts sind geistiges Eigentum von SERVICE FACTORY.

2.2.1 Die von der SERVICE FACTORY erstellten Werke sind ausschließlich für den Vertragspartner bestimmt. Die Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung ist nur mit Einverständnis von SERVICE FACTORY als Urheber zulässig. Die Ausführung ihrer Konzeptarbeit ist allein SERVICE FACTORY vorbehalten.

2.2.2 Sollte es nicht zur Auftragserteilung an die SERVICE FACTORY kommen, ist der Auftraggeber dieser Werke verpflichtet, es zu unterlassen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte zu verwenden.

2.3 Eine weitergehende Nutzung, eine Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung der im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte bedarf der Zustimmung von SERVICE FACTORY und in jedem Fall die vorherigen Einigung über eine angemessene Vergütung.

2.4 SERVICE FACTORY ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen.

2.5 Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. SERVICE FACTORY ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 SERVICE FACTORY erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise für Agenturleistungen verstehen sich grundsätzlich rein netto. Skonto wird nicht gewährt. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart - zahlbar ohne Abzüge:

- 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 30 % der Auftragssumme bei Projektstart
- Rest binnen 14 Tagen nach Projektende

3.2 Lädt der Auftraggeber die SERVICE FACTORY zur Erstellung eines Angebotes (Präsentation) ein und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an SERVICE FACTORY bzw. findet die Veranstaltung/Messe aus welchen Gründen auch immer nicht statt, ist die Agentur berechtigt, für ihre Leistung ein angemessenes, nach Möglichkeit in der Vereinbarung zu regelndes Honorar zu verrechnen.

3.3 Beim Engagement von Künstlerinnen über die Agentur wird zzgl. die Künstlersozialabgabe auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen und dem gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuersatz, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte, fällig. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat SERVICE FACTORY Anspruch auf Zahlung dieser Steuer.

3.4 Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand und gemäß der Richtlinien und Berechnungsgrundlagen des deutschen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) abgerechnet.

3.5 Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, sowie veranstaltungsbedingte Energie-, Wasser- und Abfallkosten werden vom Kunden übernommen.

3.6 Alle Aufwendungen und Auslagen von SERVICE FACTORY, die **nicht** nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von SERVICE FACTORY zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

3.6.1 Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn SERVICE FACTORY nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. SERVICE FACTORY ist berechtigt, Arbeiten, die SERVICE FACTORY im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

3.7 SERVICE FACTORY ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

4. Durchführung und Organisation

4.1 Basis jeder Veranstaltung/Messe ist ein durch den Vertragspartner abgenommenes Konzept, eine ausführliche und mit dem Kunden abgestimmte Leistungsbeschreibung, ein Kostenplan und eine rechtsgültige Beauftragung in Form eines Vertrages. Die Durchführung und Ausgestaltung einer Veranstaltung/Messe erfolgt auf Basis dieser Grundlagen. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden schriftlich abgestimmt.

4.2 SERVICE FACTORY ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung/Messe, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt SERVICE FACTORY nicht.

4.3 Von Seiten des Kunden werden die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten von SERVICE FACTORY für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installation von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht.

4.4 Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. SERVICE FACTORY wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen. SERVICE FACTORY ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung/Messe beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.

4.5 Wird die Durchführung der Veranstaltung/Messe aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält SERVICE FACTORY den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. SERVICE FACTORY wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.

4.5.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung/Messe aus Gründen vereitelt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, z.B. bei höherer Gewalt, unvorhergesehenen Ereignissen (Feuer, Streik, Aussperrungen etc.) so behält SERVICE FACTORY den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen von SERVICE FACTORY , die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht SERVICE FACTORY ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

4.6 Für den Fall, dass der Vertragspartner nach Auftragserteilung vom Auftrag (aus welchen Gründen auch immer) zurücktritt oder bereits erteilte Aufträge abändert (sodass deren Umfang verringert wird) verpflichtet er sich, SERVICE FACTORY den bis dahin entstandenen Aufwand mit dem vereinbarten Stundensatz zuzüglich entstandener Barauslagen abzugelten.

4.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit SERVICE FACTORY jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.

4.7.1 Das Recht zur Kündigung steht SERVICE FACTORY insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden.

5. Haftung

5.1 Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von SERVICE FACTORY verursacht worden sind, haftet SERVICE FACTORY nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.1.1 Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung/Messe, sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von SERVICE FACTORY trägt der Kunde. SERVICE FACTORY übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5.2 Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet SERVICE FACTORY nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber SERVICE FACTORY ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist SERVICE FACTORY nicht verpflichtet, die Veranstaltung/Messe durch zu führen. Die SERVICE FACTORY haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens.

5.3 SERVICE FACTORY haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können. SERVICE FACTORY haftet nicht für die Verwirklichung eines Sponsorenkonzeptes. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und Fahrlässigkeit von SERVICE FACTORY zurück zu führen sind.

5.4 SERVICE FACTORY hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von SERVICE FACTORY entwickelten Maßnahmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn SERVICE FACTORY trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde SERVICE FACTORY von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen SERVICE FACTORY geltend gemacht werden, freizustellen.

5.4.1 Soweit SERVICE FACTORY in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. SERVICE FACTORY ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von SERVICE FACTORY beauftragte Dritte sind im Verhältnis von SERVICE FACTORY zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen von SERVICE FACTORY .

6. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Zurückbehaltung von Zahlungen des Kunden nur bei von der SERVICE FACTORY anerkannten Gegenansprüche des Kunden statthaft: gleiches gilt bei Aufrechnung mit solchen.

6.2 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist im übrigen nur möglich, wenn dessen Forderungen gegen SERVICE FACTORY unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Jegliche Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Zurückbehaltungsanspruch auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht.

7. Sonstiges

7.1 Beide Vertragsparteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu.

7.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben.

7.3 Bitte informieren Sie SERVICE FACTORY über alle Verletzungen dieser AGB. SERVICE FACTORY gewährleistet hiermit jedoch nicht, dass irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden.

7.4 Der Verzicht von SERVICE FACTORY, ein Recht oder eine Bestimmung dieser AGB auszuüben oder durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht bzw. die betreffende Bestimmung dar.

7.5 Wird diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

7.6 Diese AGB sind nur allgemeine Rahmenbedingungen abgefasst. Weitere Punkte werden bei Vertragsabschluss gesondert verzeichnet.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

8.2 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig – Erfüllungsort und Gerichtsstand des Sitzes der Agentur SERVICE FACTORY GmbH, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.